

STUDIENORDNUNG (Satzung) FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LANDWIRTSCHAFT FACHBEREICH LANDBAU DER FACHHOCHSCHULE KIEL

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereiches Landbau der Fachhochschule Kiel vom 15. März 2007 folgende Bachelor-Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums im Studiengang Landwirtschaft ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden, selbstständigen Tätigkeit im Berufsfeld der Agrarwirtschaft zu vermitteln.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen sind die allgemeine oder fachgebundene Fachhochschulreife und die Praktikantenprüfung Landwirtschaft.
- (2) Die Praktikantenprüfung ist bis zum Beginn des zweiten Studienjahres nachzuweisen; empfohlen wird die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums vor Studienbeginn.
- (3) Die Anerkennung von abgeschlossenen beruflichen Ausbildungen als zulässige Studienvoraussetzung anstelle der Praktikantenprüfung Landwirtschaft wird in den vom Fachbereich Landbau zu erlassenen Richtlinien geregelt.

§ 3 Studiendauer und Anerkennung von Leistungen

- (1) Das Bachelor-Studium im Studiengang Landwirtschaft umfasst als Regelstudienzeit sechs Studienhalbjahre.
- (2) Prüfungsverfahren und -anforderungen sowie Gegenstand und Art der Studienleistungen werden in der Prüfungsordnung des Fachbereichs Landbau geregelt.
- (3) Studienzeiten, die an anderen Fachhochschulen oder an wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet worden sind, werden angerechnet, sofern sie fachlich gleichwertig sind.

§ 4 Praktische Ausbildung

- (1) Im dritten Studienjahr liegt ein Praktikum. Es wird in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen, in landwirtschaftlich orientierten Unternehmen im Ausland, bei besonderen Voraussetzungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland oder durch Bearbeiten von Projektstudien abgeleistet. Das Praktikum wird durch den Fachbereich Landbau begleitet.

(2) Die Durchführung des Praktikums ist in der Praktikumsordnung geregelt.

§ 5 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Die Anlage gibt eine tabellarische Übersicht der Module und ihre Verteilung auf die Studienhalbjahre.

(2) Module setzen sich aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und / oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Projektarbeit: Bearbeitung einer komplexen ggf. fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren;
5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen oder Professoren;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

(3) Die Module muss jede oder jeder Studierende belegen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfung abschließen.

§ 6 Teilnahmepflicht

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.

(3) Der Konvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen können durch den Konvent festgelegt werden.

(2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 52 Abs. 11 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem erreichten Studienfortschritt vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres. Der Studienfortschritt wird anhand bereits erworbener Prüfungsleistungen festgestellt. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2005/2006 das Bachelor-Studium Landwirtschaft am Fachbereich Landbau der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel

Osterrönfeld, den 26. Juni 2007

Prof. Dr. Martin Braatz
Dekan des Fachbereichs Landbau

Anlage zur Studienordnung vom 26. Juni 2007 im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft an der
 Fachhochschule Kiel

Studienverlauf für den Bachelor-Studiengang Landwirtschaft

Modul	Modulname	Credits *					
		Studienhalbjahr					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
Erstes Studienjahr **							
B 01	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere	5					
B 02	Chemie	5					
B 03	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	5					
B 04	Botanik und Ökologie	5					
B 05	Kommunikation und Soziologie	5					
B 06	Angewandte Mathematik und Physik	5					
Zweites Studienjahr **							
B 07	Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Bilanzanalyse		5				
B 08	Bodenkunde und Ressourcenschutz		5				
B 09	Statistik und Versuchsplanung		5				
B 10	Volkswirtschaftslehre und allgemeine Marktlehre		5				
B 11	Agrarinformatik und Medien		5				
B 12	Aktuelle Themen der landwirtschaftlichen Praxis		5				
B 13	Agrar- und Umweltpolitik			5			
B 14	Landtechnik und Baukunde			5			
B 15	Grundlagen der Phytomedizin			5			
B 16	Nutztierhaltung			5			
B 17	Pflanzenernährung			5			
B 18	Marketing			5			
B 19	Pflanzenbau				5		
B 20	Tierernährung				5		
B 21	Tierzucht				5		
B 22	Unternehmensführung				5		
B 23	Agrarrecht und Steuern				5		
B 24	Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau				5		

Fortsetzung s. nächste Seite

Drittes Studienjahr ***							
B 25	Praktikum					11	
B 26	Seminar I					5	
B 27	Wahlpflicht I ***					15	

B 28	Seminar II						5
B 29	Wahlpflicht II ***						12
B 30	Bachelor-Thesis mit Kolloquium und Präsentation/Kurzfassung						12

Summe	30	30	30	30	31	29	180
--------------	----	----	----	----	----	----	------------

* credit points gemäß ECTS

** Die zu einem Studienhalbjahr gehörenden Modulblöcke sind innerhalb des ersten und innerhalb des zweiten Studienjahres gegeneinander austauschbar.

*** Die Leistungen für die Module B27 und B29 sind aus den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Das Angebot wird vom Konvent jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.